

(2) Der Futtermittelbedarf, der durch die Gewährung von Futtermittelvergünstigungen für die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie durch den Abschluß von Mastverträgen entsteht, ergibt sich auf Grund der Erfassungs- und Aufkaufpläne urrd der vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf erlassenen Bestimmungen über die Gewährung von Futtermittelvergünstigungen.

(3) Der Rohstoffbedarf der Mischfutterindustrie und der Beifuttermittel herstellenden Betriebe ergibt sich auf Grund der von der Staatlichen Plankommission geplanten Mischfutterproduktion und der dazu von der Staatlichen Plankommission, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geplanten Produktion.

§ 2

Zuständigkeit der Kontingenträger

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf ist zuständig:

- a) für die Regelung der gesetzlichen Ansprüche auf Futtermittel aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Durchführung von Mast- und Aufzuchtverträgen;
- b) für die Zuteilung von Futtermitteln an die ihm unterstellten Mischfutterbetriebe.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für folgende Bedarfsträger zuständig, sofern für diese gesetzliche Ansprüche auf Futtermittel bestehen:

- a) volkseigene Güter (VEG) (einschließlich der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte und volkseigenen Rennbetriebe);
- b) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (einschließlich des Prämienfutters für Holzabfuhr);
- c) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG);
- d) volkseigene Betriebe (VEB [K] für Mast von Schlachtvieh, volkseigene Besamungs- und Deckstationen, staatliche Hengstdepos, staatliche Veterinärinstitute, Binnenfischereibetriebe, Geflügelmastanlagen ohne eigene Futtergrundlage, mit Ausnahme von LPG);
- e) anerkannte Herdbuch- und Rassegeflügelzuchten einschließlich der Zuchten der Kleintierhalter (außer VEG und LPG);
- f) zentrale Tierschauen;
- g) Pelztierfarmen (nur Grundfutter für nachweisbar anerkannte Herdbuchtiere, das heißt, Herdbuchtiere für die Nachzucht);
- h) VdgB-Deckstationen (einschließlich der Ziegen- und Milchschaaf-Deckstationen der Kleintierhalter);
- i) Forschungsinstitut für Impfstoffe in Dessau;
- j) Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
- k) Tierzuchtinstitute und Tiersyle (sofern diese nicht von Kontingenträgern gemäß den Buchstaben a und c versorgt werden);
- l) landwirtschaftliche Spezialbetriebe;
- m) Abmelkbetriebe;
- n) Katastrophenfälle.

(3) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und beim Magistrat von Groß-Berlin sind Kontingenträger für folgende Futtermittel:

- a) Futtermittel für gewerbliche Pferdehalter (hierunter fallen alle volkseigenen und privaten Pferdehalter, alle volkseigenen und privaten Gespannhalter des Werkverkehrs, die keine eigene bzw. ausreichende Futtergrundlage haben);
- b) Futtermittel für alle Betriebe, Institute und Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstehen, sowie für alle dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, deren Institute und Universitätskliniken sowie Tiergesundheitsämter und Tierkliniken, die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unterstehen;
- c) Futtermittel für alle privaten und genossenschaftlichen Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute oder andere Einrichtungen liefern;
- d) Futtermittel für die Versorgung der Zirkusse, Zoologischen Gärten, Tiergärten, Wildgehege, Vogelwärtner und anerkannte Vogelzuchten;
- e) Rohstoffe der örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie anderer Betriebe, die Futtermittel zu der planmäßigen Produktion ihrer Erzeugnisse benötigen.

(4) Die der Staatlichen Plankommission, Abteilung Lebensmittelindustrie, unterstellten WB sind Kontingenträger für die ihnen zugeordneten Mischfuttermittelbetriebe.

§ 3

Planung des Futtermittelbedarfs durch die Kontingenträger

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft stimmen das Ergebnis der Bedarfsermittlung miteinander ab und übergeben es gemäß § 1 der Staatlichen Plankommission, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der sonstige Bedarf der Räte der Bezirke ist von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke an folgende Stellen mitzuteilen:

A. Futtermittel für Futterzwecke

- a) der Bedarf der gewerblichen Pferdehalter an die Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung;
- b) von den im § 2 Abs. 3 Buchstaben b bis d genannten Bedarfsträgern an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) des Bezirkes.

B. Futtermittel für die Produktion

getrennt nach Futtermitteln für die Lebensmittelproduktion (außer industrielle Mischfutterproduktion) und nach Futtermitteln für den sonstigen Industriebedarf an die Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung.

(3) Von den Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) ist der Bedarf der zentralen Wirtschaft getrennt nach Futtermitteln für die Produktion von Lebensmitteln (außer dem Bedarf für die Mischfutterproduktion) und nach Futtermitteln für die sonstige Industrie- und Lebensmittelproduktion der Staatlichen Plankommission mitzuteilen;

(4) Kleinstmengen von Futtermitteln werden auf Antrag der Bedarfsträger von den VVEAB, wenn die erforderlichen Futtermittel verfügbar sind, freigegeben.